

Die Sicherung der Milchversorgung.

Die Milchkarte. — Einschränkung der Milchverwendung im Café auf bestimmte Tagesstunden. — Bezirksweise Milchrequisition und Beschlagnahme von Kühen für größere Städte.

Die Fortdauer der maßlosen Steigerung des Milchpreises und wohl auch der Milchknappheit veranlaßt in Oesterreich-Ungarn, wie in Deutschland, endlich mit tiefer eingreifenden Maßnahmen vorzugehen. Die Milchkarte findet in Deutschland immer mehr Ausbreitung. Am 15. d. wird ihre Herrschaft auch schon in Berlin beginnen, nachdem zahlreiche andere Städte in Preußen, Bayern und Sachsen darin schon vorausgegangen sind. Eine Anregung zu rascherem Einschreiten hat eben die am 4. d. vom Bundesrat erlassene Verordnung über Milchpreis und Milchverbrauch gebracht, in der alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern geradezu verpflichtet werden, die Vorzugsbehandlung der Kinder, der stillenden Mütter und der Kranken bei der Verteilung vorhandener Milchmengen sicherzustellen.

Die Verordnung des deutschen Bundesrates läßt als Mittel zur Sicherstellung des Milchverbrauches auch die Einschränkung des Milchverkaufes auf bestimmte Stunden zu. Diese Maßnahme ist in den letzten Tagen schon in München für die dortigen Kaffeehäuser getroffen worden. Dort darf Milch oder irgendein mit Milch vermengtes Getränk (etwa Milchkaffee, Milchkakao oder Milchsokolade) nur bis 9 Uhr vormittags verabreicht werden. Ähnliches ist nunmehr auch in Linz verfügt worden. Auf Kriegsdauer ist jetzt dort die Verabreichung von Milch und von Getränken, die unter Verwendung von Milch hergestellt werden, nur während der Vormittagsstunden gestattet. Auch ist in Linz jetzt die Erzeugung, Verwendung und der Verkauf nicht bloß von Schlagobers, sondern auch von Kaffeeobers und von Teeeobers untersagt worden. Eine Verfügung, deren Erlassung auch für Wien schon wiederholt, aber leider bisher vergeblich gefordert worden ist. Im übrigen hat man in Ungarn schon dafür gesorgt, daß die an die Cafés, Konditoreien und Restaurants täglich abzugehende Milchmenge zugunsten der Haushaltungen eingeschränkt werden. Der ungarische Minister des Innern hat schon im Sommer, am 9. Juli d. J., zweckmäßige Verfügungen in dieser Richtung

getroffen. Die jetzt erlassene Kundmachung des Budapesteser Magistrats beruht auf jener Ministerialverordnung.

Die Verordnung des deutschen Bundesrates sieht auch vor, daß ganze Kommunalverbände, Gemeinde- und Kreisbezirke zwangsweise zur Regelung des Milchverbrauches vereinigt werden können. In dieser so bedeutungsvollen Maßnahme ist erfreulicherweise Oesterreich schon vorangegangen, allerdings nur in einigen wenigen Kronländern. Wir verweisen hier auf die vortrefflichen Verfügungen der steiermärkischen, der mährischen und der Tiroler Statthalterei. Statthalter Graf Clary hat die Milchversorgung der Stadt Graz dadurch gesichert, daß er ihr innerhalb eines bestimmten Gebietes den alleinigen Milchbezug vorbehalten hat. Die Milchabfuhr mittels Bahn oder Fuhrwerk und Lieferung aus diesen Bezirken nach anderen Verbrauchsorten als nach Graz ist kurzweg verboten und mit Strafe bedroht. Eine ganz ähnliche Verfügung ist jetzt auch zugunsten der Stadt Marburg getroffen worden. Damit ist nun allerdings die sonst verbürgte Einheit des inneren Handelsgebietes in Oesterreich provinzial-, bezirks- und gemeindefeise aufgehoben. Und in demselben Maße, in dem die Lieferung zugunsten der einen Gemeinde vorbehalten wird, muß sich selbstverständlich die Milchmenge, die sonst zugunsten der anderen, früher regelmäßig auch aus diesen Bezirken versorgten Gemeinden — so Wien u. o. auch aus Obersteier! — verfügbar war, verringern. Auch für Vorarlberg sind wichtige Zwangsverfügungen in dieser Richtung erlassen worden. Die dortigen Sennereien haben zugunsten der Fettkäseerei den Vollmilchverkauf bedenklich eingeschränkt. Der Statthalter für Tirol und Vorarlberg hat deshalb verfügt, daß alle landwirtschaftlichen und Sennereibetriebe, die im Vorjahre die von ihnen erzeugte oder ihnen angelieferte Milch ganz oder teilweise als Konsummilch verkauft hatten, verpflichtet sind, ihre Milch ganz oder mindestens im gleichen Verhältnis, wie das im nämlichen Monat des Vorjahres der Fall war, auch künftighin als Konsummilch zu verkaufen, wobei nur ein allenfalls gesteigerter Eigenbedarf abgerechnet werden darf. Gleichzeitig ist in sämtlichen Sennereien bis zum 31. Dezember 1915 die Erzeugung von Fettkäse überhaupt verboten worden. Auch nach diesem Zeitpunkt ist die Fettkäseerzeugung jenen Sennereien untersagt, deren Milchlieferung 400 Liter täglich nicht übersteigt.

Besondere Beachtung und Würdigung verdient übrigens auch eine Verfügung des Statthalters Dr. Freiherrn v. Handel. Zugunsten der Stadt Linz hat die Statthalterei die Kühe im Bezirke Linz-Land und in einem Teile des Bezirkes Eferding mit Beschlag belegt und die politischen Behörden dieser Bezirke beauftragt, von allen Gemeinden dieser Bezirke die Lieferung von mindestens zwei Viter Milch pro Kuh für die Stadt Linz anzufordern. Ein Verkauf dieser Kühe oder ihre sonstige Bewertung ist nunmehr an die Genehmigung der Bezirksbehörde gebunden. Derart hat Statthalter Dr. Freiherr von Handel jetzt die tägliche Einlieferung von 400 Hektoliter Milch für die Stadt Linz sichergestellt, wo diese nun teils von den Händlern, teils in den ködtlichen Verkaufsstellen um 30 Heller pro ein Liter abgegeben werden wird.